

Allgemeine Montagebedingungen (AMB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Montagebedingungen (nachfolgend: **AMB**) gelten für die Montage, Inbetriebsetzung und den Probetrieb von Maschinen, Anlagen, Produkten und Zubehör der W. Kunz Drytec AG (nachfolgend: **W. Kunz dryTec AG**), nachstehend **Leistungen** genannt. Abweichende zwingende gesetzliche Bestimmungen oder individuelle schriftliche Parteivereinbarungen bleiben vorbehalten.

1.2 Diese AMB sind auch für die Überwachung der Montage, Inbetriebsetzung und des Probetriebs durch W. Kunz dryTec AG anwendbar.

1.3 Diese AMB ersetzen alle bis anhin geltenden Allgemeinen Montagebedingungen zwischen den Parteien bzw. der W. Kunz dryTec AG.

1.4 Mit der Bestellung bzw. Entgegennahme von Leistungen der W. Kunz dryTec AG durch den Besteller (nachfolgend: **Besteller**) anerkennt dieser die AMB uneingeschränkt.

1.5 Von diesen AMB abweichende Bedingungen des Bestellers, denen hiermit widersprochen wird, haben keine Gültigkeit, soweit W. Kunz dryTec AG ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.6 W. Kunz dryTec AG kann diese AMB jederzeit ändern.

2. Pflichten der W. Kunz dryTec AG

2.1 W. Kunz dryTec AG verpflichtet sich, die Leistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht und sorgfältig erbringen zu lassen. Die Leistungspflicht von W. Kunz dryTec AG ist nicht personengebunden. W. Kunz dryTec AG kann jederzeit und ohne Vorankündigung das Personal ganz oder teilweise auswechseln.

3. Pflichten des Bestellers

3.1 Der Besteller hat auf eigene Kosten rechtzeitig alles Erforderliche zu veranlassen, damit die Leistungen fristgerecht begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung erbracht werden können. Der Besteller hält dabei alle Vorgaben der W. Kunz dryTec AG ein. Den Besteller treffen somit unter anderem folgende Pflichten:

3.1.1 Information der W. Kunz dryTec AG über die Vorschriften, die sich auf das Erbringen der Leistun-

gen, den Betrieb sowie die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen;

3.1.2 Beschaffung aller notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeits- und anderen Bewilligungen für Personal, Werkzeuge, Ausrüstung und Material, etc. der W. Kunz dryTec AG;

3.1.3 Treffen der notwendigen Krankheits- bzw. Unfallverhütungsmassnahmen. W. Kunz dryTec AG ist berechtigt, ihre Arbeit nicht aufzunehmen bzw. einzustellen, wenn die Sicherheit von Personen oder Sachen nicht gewährleistet ist;

3.1.4 Leisten der erforderlichen Unterstützung bei Unfall oder Krankheit des Personals der W. Kunz dryTec AG;

3.1.5 Übergabe an W. Kunz dryTec AG sämtlicher für das Erbringen ihrer Leistungen erforderlichen oder nützlichen Informationen und Pläne über die lokalen Begebenheiten;

3.1.6 Gewährleisten des jederzeitigen freien Zugangs zum Montageplatz für Fahrzeuge der erforderlichen Grösse, insbesondere auch ausserhalb der normalen lokalen Arbeitszeiten;

3.1.7 Ausführen aller bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten, allenfalls gemäss den Angaben der W. Kunz dryTec AG; insbesondere Vornahme aller erforderlicher Demontagen, Reinigungs- und Änderungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, sowie sachgerechte Entsorgung der entsprechenden Teile;

3.1.8 Bereitstellung eines Montageplatzes oder eines Montagegebäudes;

3.1.9 Falls vereinbart stellen von qualifizierten Facharbeitern und Hilfskräften mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Anweisungen der W. Kunz dryTec AG Folge zu leisten, stehen jedoch in keinem Vertragsverhältnis mit ihr;

3.1.10 Bereitstellung von geeigneten Hebezeugen mit Bedienpersonal (wenn nötig Kran oder Mobilkran), zweckmässiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen;

3.1.11 Bereitstellung eines abschliessbaren geeigneten Raumes für die Arbeitsmittel, Werkzeuge und Geräte der W. Kunz dryTec AG;

Allgemeine Montagebedingungen (AMB)

3.1.12 Bereitstellen von sanitärischen Einrichtungen und allenfalls erforderlichen Arbeitsräumen sowie von Kommunikationsmitteln wie Internet-Breitbandanschluss, Telefon, Telefax, usw.;

3.1.13 Bereitstellung der notwendigen elektrischen Energie, Beleuchtung, Heizung, Pressluft, von Wasser, Dampf, Betriebsstoffen, usw.;

3.1.14 Bereitstellung des notwendigen Verbrauchs-, Hilfs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Montagekleinmaterials, usw. sowie kostenloses Zurverfügungstellen der angemessenen sowie der vom Besteller, den zuständigen Sicherheitsbeauftragten und der anwendbaren Gesetzgebung verlangten speziellen Sicherheitsausrüstungen;

3.1.15 Entsorgung von Abfällen.

3.2 Kommt der Besteller seinen Pflichten in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht nicht korrekt nach, stehen der W. Kunz dryTec AG - nach erfolglosem Ablauf einer kurzen Frist (maximal drei Tage) - folgend Möglichkeiten offen:

3.2.1 Sie kann die Pflichten des Bestellers selbst erfüllen oder durch Dritte erfüllen lassen. Die hieraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers, der sie auf ihre erste Aufforderung sofort zu bezahlen hat. Sie kann auch Vorauszahlung verlangen;

3.2.2 Sie kann ihre Leistungen vorübergehend oder permanent einstellen, wobei sie am Vertrag festhalten oder von diesem zurücktreten kann;

3.2.3 Sie kann Schadenersatz verlangen;

3.2.4 Alle ihre weiteren Rechte bleiben vorbehalten.

4. Arbeitszeiten

4.1 Die normale wöchentliche Arbeitszeit des Personals der W. Kunz dryTec AG beträgt in der Woche 43 Stunden, aufgeteilt auf 5 Arbeitstage. Falls aus Gründen, welche W. Kunz dryTec AG nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit verrechnet bzw. erfolgt keine Preisreduktion.

4.2 Hinsichtlich der täglichen Arbeitszeiten richtet sich das Personal der W. Kunz dryTec AG nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.

4.3 Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit gemäss Ziffer 4.1 bzw. 4.2 hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten als Überzeit.

4.4 Als Abendarbeit gelten die Arbeitsstunden zwischen 20.00 Uhr und 23.00 Uhr.

4.5 Als Nacharbeit gelten die Arbeitsstunden zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr.

4.6 Als Sonntagsarbeit gelten die an Sonntagen und den lokal in Dintikon oder am Montageort geltenden allgemeinen Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden zwischen 17.30 Uhr des dem Feiertag vorangehenden und 07.00 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages.

4.7 Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit wird nur geleistet, wenn W. Kunz dryTec AG dies speziell anordnet.

4.8 Die aus Überzeit, Abend-, Nacht- oder Sonntagsarbeit resultierenden höheren Personalkosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern er nicht ein alleiniges Verschulden der W. Kunz dryTec AG am Erfordernis solcher Arbeitszeiten nachweist.

5. Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

5.1 Reisezeiten sowie eine angemessene Vorbereitungs- sowie Nachbereitungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziffer 4.

5.2 Als Reisezeit gilt auch die Zeit für die Erledigung behördlicher An- und Abmelde- sowie von Bewilligungsformalitäten.

5.3 Kann in der Nähe des Montageortes keine angemessene Unterkunft und/oder Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Montageort benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine Viertelstunde überschreitende, Zeit (Wegzeit) wie Arbeitszeit verrechnet.

5.4 Wird das Personal der W. Kunz dryTec AG aus Gründen, welche sie nicht zu vertreten hat, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten zurückgehalten, ist sie berechtigt, diese Wartezeit als Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Das gleiche gilt für sonstige von der W. Kunz dryTec AG nicht zu vertretenden Ausfallzeiten.

Allgemeine Montagebedingungen (AMB)

6. Preise für Personal

6.1 Das von der W. Kunz dryTec AG eingesetzte Personal wird aufgrund der jeweils von ihr festgelegten bzw. den vereinbarten Sätzen nach Zeit und Aufwand (Regie) abgerechnet. Zusätzlich kommen folgende Zuschläge zur Anwendung:

- Zuschlag Abendarbeit 25%
- Zuschlag Nachtarbeit 50%
- Zuschlag Sonntagsarbeit 100%

7. Reisekosten und weitere Kosten

7.1 Alle Reisekosten für An- und Rückreise an den/vom Montageort sowie für den Transport am Montageort (öffentlicher Verkehr, sofern angemessen, ansonsten Mietwagen) gehen zu Lasten des Bestellers und werden ihm nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7.2 Als Reisekosten gelten auch die notwendigen Nebenkosten wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, ärztliche Untersuchungen, Gebühren für Pass, Visa, Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, etc.

7.3 Die Reisekosten werden nach den jeweils von W. Kunz dryTec AG festgelegten bzw. den vereinbarten Sätzen in Rechnung gestellt.

7.4 Der Besteller gewährleistet dem Personal der W. Kunz dryTec AG (auch im Falle einer Situation gemäss Ziffer 5.4) einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie gute, saubere und heizbare Einzelunterkunft am Montageort oder in dessen Umgebung. Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die nicht vom Besteller direkt übernommen werden, sowie die Nebenkosten für Getränke, Wäsche, usw. werden dem Besteller zu den effektiven Ansätzen und Kosten in Rechnung gestellt. *Alternativ* dazu wird dem Besteller - nach freier Wahl der W. Kunz dryTec AG - eine von ihr festgelegte bzw. vereinbarte Tagespauschale für Verpflegungs- und Unterkunftskosten in Rechnung gestellt.

7.5 W. Kunz dryTec AG stellt ihrem Personal die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung. Spezielle Werkzeuge, spezielle Ausrüstungen sowie spezielle Mess- und Prüfgeräte werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der speziellen Werkzeuge, Ausrüstungen und Mess- und Prüfgeräte gehen zu Lasten des Bestellers.

7.6 Von W. Kunz dryTec AG geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Montagekleinmaterial wird ebenfalls in Rechnung gestellt.

7.7 Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, welche W. Kunz dryTec AG oder deren Personal im Zusammenhang mit Arbeiten ausserhalb der Schweiz zu leisten haben, gehen mit Ausnahme der Einkommenssteuern zu Lasten des Bestellers.

8. Verschiedene Bestimmungen

8.1 Soweit diese AMB keine Regelung enthalten, kommen die Allgemeinen Lieferbedingungen der W. Kunz dryTec AG (ALB) zur Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs gehen diese AMB vor.

8.2 Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AMB ist die deutsche Version massgebend.

8.3 Mitteilungen sind an W. Kunz dryTec AG, Taubenlochweg 1, CH-5606 Dintikon, zu richten.

8.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AMB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung kommt eine andere zulässige Regelung zur Anwendung, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der W. Kunz dryTec AG zuständig. Dieser steht es jedoch frei, den Besteller bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.

9.2 Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener- oder UN-Kaufrecht)".

Dintikon, Oktober 2006